

Inhalt:

1. Übungsleiterfreibetrag 1: Verlustabzug auch ohne Ausschöpfen des Freibetrags
2. Übungsleiterfreibetrag 2: Wann ist eine Tätigkeit nebenberuflich?
3. Betreiben eines Friedhofs ist nicht gemeinnützig

1. Übungsleiterfreibetrag 1: Verlustabzug auf ohne Ausschöpfen des Freibetrags

Ein Übungsleiter, der für seine Tätigkeit Zahlungen im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags bekommt, kann Betriebsausgaben oder Werbungskosten auch dann abziehen, wenn seine Ausgaben die steuerfreien Einkünfte übersteigen.

Der Übungsleiterfreibetrag ist zwar eine steuerfreie Einnahme, dennoch können Ausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit stehen, abgezogen werden, soweit sie als Werbungskosten oder Betriebsausgaben den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen (§ 3 Nr. 26 EStG Satz 2).

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung ist das aber nur möglich, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben höher als 2.400 Euro sind. War die nebenberuflich erzielte Übungsleiter- oder Trainervergütung also geringer als der Freibetrag, konnte der angefallene Eigenaufwand, etwa für Fahrkosten, Ausrüstung etc. nicht als steuermindernder Verlust berücksichtigt werden.

Dieser Auffassung haben die Finanzgerichte bereits mehrfach widersprochen, ohne dass die Finanzverwaltung ihre Vorgabe änderte. Jetzt hat der Bundesfinanzhof endgültig entschieden.

Er stellt klar: Auch wer in einem Jahr nur Vergütungen erhält, die unter dem maximalen Freibetrag von 2.400 Euro liegen, kann seine nachgewiesenen Eigenaufwendungen nach § 3c EStG abziehen, wenn diese die tatsächlich erzielten Einnahmen jahresbezogen übersteigen.

Im behandelten Fall erhielt eine nebenberuflich aktive Sporttrainerin eine Jahresvergütung von 1.200 Euro und hatte dabei Fahraufwendungen und Eigenaufwand für Wettkämpfe von über 4.000 Euro.

Allerdings weist der BFH auf anderes Problem hin: Wenn die Aufwendungen die Einnahmen übersteigen, kann Liebhaberei vorliegen und deswegen der Verlustabzug verweigert werden. Das wird das Finanzamt dann geltend machen, wenn über mehrere Jahre keine Gewinne erzielt werden und keine „positive Gewinnprognose“ erkennbar ist.

2. Übungsleiterfreibetrag: Wann ist eine Tätigkeit nebenberuflich?

Nicht immer ist eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit klar von der Haupttätigkeit abgrenzbar. Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht verhandelte das am Fall eines Lehrarztes.

Lehrärzte nehmen im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung an der praktischen Ausbildung von Studierenden der Medizin teil. Dabei begleiten die Studierenden die laufenden ärztlichen Tätigkeiten in den Praxen.

Das Finanzamt lehnte die Steuerbegünstigung ab. Es sah keine Lehrtätigkeit im Zusammenhang mit einer beruflichen Ausbildung, weil die Unterrichtung während der normalen Tätigkeit als Arzt erfolgte. Es fehle außerdem an einer klaren Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebentätigkeit und damit an der Nebenberuflichkeit.

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht sah hier durchaus eine pädagogische Tätigkeit, bestätigte aber die fehlende Nebenberuflichkeit.

Ausbildung- und laufende ärztliche Tätigkeit seien gleichartig und würden unter ähnlichen organisatorischen Bedingungen ausgeübt. Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 26 EStG könne nur für solche Tätigkeiten beansprucht werden, die sich von der hauptberuflichen Tätigkeit deutlich abgrenzen lassen. Es fehlte hier aber an der dafür erforderlichen inhaltlichen, zeitlichen und organisatorischen Trennung der „hauptberuflichen“ Tätigkeit als Arzt und der „nebenberuflichen“ Tätigkeit als Lehrarzt.

Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, Urteil vom 7.03.2018, 2 K 174/17

3. Betreiben eines Friedhofs ist nicht gemeinnützig

Die bloße Unterhaltung eines Friedhofs ist kein gemeinnütziger Zweck.

Mit dieser Auffassung bestätigte das Finanzgericht Münster die Ablehnung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bei einem Friedhofsverein.

Der Zweck des Vereins bestand darin, für seine Mitglieder einen Friedhof mit einer Trauerhalle zu unterhalten. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft überlässt der Verein dem Mitglied für sich und seine Familie gegen entsprechendes Entgelt eine Grabstätte und es darf die Friedhofseinrichtungen nutzen.

Das Finanzamt begründete die Ablehnung der Gemeinnützigkeit damit, dass die Unterhaltung von Friedhöfen nicht selbstlos erfolge. Darüber hinaus könne es sich bei der Beerdigung und der Pflege des Andenkens an die Toten zwar grundsätzlich um kirchliche Zwecke handeln. Auch die Förderung der Religion sei denkbar. Die Vereinssatzung ließ aber weder eine kirchliche noch eine religiöse Bindung erkennen. Ebenso wenig lag eine Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vor.

Das FG folgte dieser Auffassung. Grundsätzlich hielt es im Rahmen eines Friedhofes eine Reihe gemeinnütziger Zwecke für denkbar. Dazu gehört die Förderung der Religion, der

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 346 – Ausgabe 7/2018 – 14.05.2018

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Kultur, des Denkmalschutz oder die Denkmalpflege sowie religiöse oder kirchliche Zwecke. Keine davon war aber in der Satzung konkretisiert. Mit dem bloßen Zurverfügungstellen von Grabstätte und Friedhofseinrichtungen verwirklicht der Verein diese Zwecke zudem nicht unmittelbar selbst. Er stellt lediglich die für die Ausübung der Religion und der Kultur erforderlichen Wirtschaftsgüter anderen Personen zur Verfügung stellt. Diese bloße Unterstützung ist aber keine Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 19.02.2018, 13 K 3313/15 F

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl